

Teil A Zusammenfassung des Prospekts

A – Einführung und Warnungen

Einführung

Die angebotenen Wertpapiere sind Inhaber-Genussscheine. Die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet: A14XKK, die International Securities Identification Number: DE000A14XKK6. Emittentin und Anbieterin der angebotenen Wertpapiere ist die solarcomplex AG.. Die Kontaktdaten der solarcomplex AG lauten: solarcomplex AG, Ekkehardstr. 10, 78224 Singen, Telefon: 07731 8274-0, Telefax: 07731 8274-29, E-mail: box@solarcomplex.de. Website: www.solarcomplex.de. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der solarcomplex AG lautet: 5299008NPBEA94R7T479.

Zuständig für die Billigung des Prospektes ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Postfach 500154, 60391 Frankfurt am Main, Fon: 0228 / 4108 – 0, Fax: 0228 / 4108 – 123, E-Mail: poststelle@bafin.de
Datum der Billigung des Prospekts: 15.01.2020.

Warnungen

Erklärungen des Emittenten,

- a) dass die Zusammenfassung als eine Einleitung zum EU-Wachstumsprospekt verstanden werden sollte und dass sich der Anleger bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen sollte;
- b) dass der Anleger das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte;
- c) dass ein Anleger, der wegen der in einem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen muss, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann;
- d) dass zivilrechtlich nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

B – Basisinformationen über den Emittenten

Wer ist der Emittent der Wertpapiere ?

Die solarcomplex AG (Emittent) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 701484. Die Haupttätigkeiten der solarcomplex AG sind: Verkauf von Solarkraftwerken, Betrieb von Solarkraftwerken, Betrieb von Bioenergiehöfen, Betrieb von Holzenergieanlagen, Betrieb von Windkraftanlagen, Planungs- und Projektierungsleistungen sowie Wartungsdienstleistungen für Dritte.

Da keiner der derzeit rund 1.200 Aktionäre der Gesellschaft über mehr als 6% des Grundkapitals der Gesellschaft verfügt, kann keiner der Aktionäre der Gesellschaft eine direkte Beherrschung über diese ausüben. Die Gesellschaft hat derzeit keine Kenntnis über Verträge (wie z.B. Stimmbindungsverträge), welche eine indirekte Beherrschung der Gesellschaft bedingen können. Gleichberechtigte Vorstände der Emittentin sind: Bene Müller, Florian Armbruster und Eberhard Banholzer

Wesentliche Finanzinformationen

Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben in EUR	2018	2017
Jahresüberschuss	91.053	66.376

Die Emittentin erstellt keine Zwischengewinn- und verlustrechnung

Bilanz

Angaben in EUR	2018	2017
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	41.436.576	43.639.456

Die Emittentin erstellt keine Zwischenbilanz.

Kapitalflussrechnung (die Informationen sind nicht dem Abschluss entnommen)

Angaben in EUR	2018	2017
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.036.000	6.079.000
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	-1.290.000	-3.345.000
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-3.479.000	-1.070.000

Die Emittentin erstellt keine Zwischenkapitalflussrechnung.

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind ?

- Die angebotenen Genussscheine begründen unbesicherte Verbindlichkeiten der solarcomplex AG. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung des eingezahlten Genussscheinskapital an den Anleger hängt also alleine vom Vermögen, der Ertragskraft und der Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab. Dabei sind die Genussscheine nachrangig, d.h. dass die Ansprüche der Anleger den Ansprüchen anderer Gläubiger nachgehen, d.h. erst nach diesen erfüllt werden müssen und dann ggfs. keine Mittel zur Bedienung der Ansprüche der Anleger mehr vorhanden sind (Emittentenausfallrisiko);
- Die solarcomplex AG investiert ihr Kapital direkt oder über Beteiligungen an Tochterunternehmen in Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Attraktivität und Wirtschaftlichkeit von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien hängt ab von der Entwicklung des Wettbewerbs zwischen den regenerativen Energien und den fossilen Brennstoffen (insbesondere Ölpreis) sowie von sich veränderten gesetzlichen Förderbedingungen (z.B. Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [EEG]), welche die Entwicklung der Gesellschaft nachteilig beeinflussen können. Sinkender

Ölpreis und die Absenkung bzw. das Auslaufen der EEG-Förderung und deren negativer Einfluss auf die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Emittentin können für den Anleger den Ausfall zukünftiger Zahlungen (Zinsen und/oder Rückzahlung Kapital nach Beendigung des Genussscheinsvertrags) und damit einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Geldes nach sich ziehen (Branchenspezifische Risiken);

- Das Genehmigungsrisiko meint das Risiko, dass Anlageobjekte nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können, weil behördliche Genehmigungen, z.B. Baugenehmigungen nicht oder verzögert erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen vor Gericht angefochten werden und hierdurch die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft negativ beeinflusst wird. Insbesondere bei Verfahren zur Genehmigung der Errichtung von Windkraftanlagen durch die solarcomplex AG kommt es immer wieder zu Einwendungen von Naturschutz- und/oder Vogelschutzverbänden, welche die Erteilung der Baugenehmigung verzögern. Dieses Risiko kann zu Ertrags- und Einnahmeausfällen führen, welche sich bei wiederholter Realisierung des Risikos langfristig negativ auf die Fähigkeit der solarcomplex AG auswirken können, den Anlegern vertragsgemäß Zinsen zu zahlen bzw. bei Laufzeitende das eingezahlte Kapital zurück zu zahlen.
- Risiko der fehlenden externen Mittelverwendungskontrolle: Das eingezahlte Kapital auf die gezeichneten Genussscheine geht ins das Vermögen der solarcomplex AG über. Eine vertraglich vereinbarte externe Kontrolle der Verwendung dieser Mittel, z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer findet nicht statt. Die Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft obliegt vielmehr dem Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die fehlende externe Mittelverwendungskontrolle kann dazu führen, dass eine zweckwidrige Mittelverwendung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt wird und die negativen Auswirkungen auf z.B. die Liquidität der Gesellschaft deren Bestand gefährden und dies für den Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Geldes nach sich ziehen kann.

C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere ?

Die angebotenen Wertpapiere sind Inhaber-Genussscheine. Angeboten werden 833 Genussscheine im Nennwert von je 3.000 EUR. Die Laufzeit der Genussscheine ist unbestimmt. Eine ordentliche Kündigung ist beiderseits frühestens zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres nach Einzahlung des Genussscheinskaptals zum Jahresende möglich. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um drei Kalenderjahre.

Die Genussscheine werden jährlich mit 2,5 % fest verzinst. Die Verzinsung erfolgt ab dem Tag der Gutschrift des Kapitals auf dem Konto der Emittentin. Erfolgt die Ein- oder Auszahlung des Genussscheinskaptals nicht zum Beginn oder Ende eines Geschäftsjahres (identisch mit Kalenderjahr) der Emittentin, erfolgt die Verzinsung zeitanteilig. Die Zinsen sind jährlich nachträglich zahlbar ab dem 01.01. und fällig am 31.03. und werden von der Emittentin auf das vom Genussscheinsinhaber zuletzt mitgeteilte Konto überwiesen. Der Anspruch des Genussscheinsinhabers auf Auszahlung der Zinsen verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Beispiel: die Zinsen für das Jahr 2020 verjähren mit Ablauf des 31.12.2023). Bei vorzeitiger (außerordentlicher) Kündigung des Genussscheins im Jahr der Einzahlung erhält der Anleger die Zinsen zeitanteilig für den Zeitraum („y-Tage“) zwischen der Ein- und Auszahlung des Genussscheinskaptals, berechnet nach der Formel „eingezahltes Genussscheinkapital x 2,5 % : 365 x y-Tage“. Bei vorzeitiger (außerordentlicher) Kündigung nach Ablauf des Jahres der Einzahlung berechnen sich die y-Tage nach dem Zeitraum vom 01.01 des

Jahres der Kündigung bis zur Auszahlung; gleiches gilt bei ordentlicher Kündigung des Genussscheins für den Zeitraum vom 01.01 des Folgejahres bis zur Rückzahlung des Genussscheinskaptals.

Kein Anspruch auf Zahlung der Zinsen besteht, wenn die Auszahlung zur Insolvenz der Emittentin führen würde, d.h. die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Zinszahlung zu verweigern. Die Verjährung des Anspruchs des Genussscheinsinhabers auf Auszahlung der Zinsen ist solange gehemmt, d.h. der Zeitraum der Leistungsverweigerung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Im Falle eines Insolvenzverfahrens werden die Ansprüche und Forderungen der Genussscheinsinhaber auf Zahlung der Zinsen erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger berücksichtigt.

Der Genussscheinsinhaber hat nach erfolgter wirksamer Kündigung des Genussscheins Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals (Rückzahlung von 100 % des Nennwerts). Der Rückzahlungsbetrag ist fällig zwei Wochen nach Eingang der Genussscheine bei der Emittentin und wird von der Emittentin auf das vom Genussscheinsinhaber zuletzt mitgeteilte Konto überwiesen. Der Anspruch des Genussscheinsinhabers auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals verjährt drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Beispiel: bei Kündigung des Genussscheins zum 31.12.2024 verjährt der Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals mit Ablauf des 31.12.2027). Kein Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals besteht, wenn die Auszahlung zur Insolvenz der Emittentin führen würde, d.h. die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals zu verweigern. Die Verjährung des Anspruchs des Genussscheinsinhabers auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals ist solange gehemmt, d.h. der Zeitraum der Leistungsverweigerung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Im Falle eines Insolvenzverfahrens werden die Ansprüche und Forderungen der Genussscheinsinhaber auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger berücksichtigt.

Die Genussscheine begründen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Genussscheine haben untereinander denselben Rang; die Genussscheine haben auch den selben Rang wie die von der Emittentin bis zum Datum des Prospekts bereits ausgegebenen Genussrechte. Die Genussscheine haben Vorrang vor den Stammaktien der Emittentin.

Die Genussscheine sind aber in folgendem Umfang nachrangig:

- Verbindlichkeiten gegenüber allen anderen Gläubigern gehen vor.
- Im Falle der Liquidation der Emittentin werden die Ansprüche bzw. Forderungen der Genussscheinsinhaber erst nach den Rechten der übrigen Gläubiger erfüllt.
- Der Genussscheinhaber hat keinen Anspruch auf Auszahlung von Zinsen und eingezahltem Kapital, wenn diese zur Insolvenz der Emittentin führen würde.
- Im Falle eines Insolvenzverfahrens werden die Ansprüche und Forderungen der Genussscheinsinhaber erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger berücksichtigt.

Welche sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind ?

- Wiederverkaufsrisiko: Es ist auf absehbare Zeit **nicht** vorgesehen, die Genussscheine der solarcomplex AG an einer Börse oder an einem amtlichen oder geregelten Markt zum Handel zuzulassen. Da ein Anleger seine Genussscheine frühestens zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres nach Einzahlung des Genussscheinskaptal ordentlich kündigen kann, ist er während deren Laufzeit darauf angewiesen, auf privatem Wege einen Käufer zu finden, wenn er das investierte Kapital zurückerlangen möchte. Weder die solarcomplex AG noch dritte Personen sind verpflichtet, Genussscheine der solarcomplex AG zurück zu kaufen bzw. zu kaufen. Da der Verkauf der Genussscheine aber die einzige Möglichkeit für den Anleger

darstellt, während der Laufzeit der Genussscheine eine Rückzahlung seines investierten Kapitals zu erlangen, hat er in dieser Zeit keinen Einfluss darauf, wann und in welcher Höhe er wieder an das investierte Kapital gelangt. Es besteht deshalb ein reales Risiko, dass ein gewünschter Verkauf gar nicht oder nur zu einem geringeren Preis - insbesondere wenn die Emittentin in wirtschaftliche Risiken gerät und dadurch der Kurs der Genussscheine fällt - oder erst zu einem späteren als dem gewünschten Zeitpunkt möglich wird. Dieser Umstand kann einem vollständigen oder teilweisen Kapitalverlust für den Anleger gleichkommen.

- Steuerliche Risiken, d.h. das Risiko, dass sich nach Erwerb der Genussscheine die Rechtslage für die Besteuerung der Einkünfte aus den Genussscheinen (Zinsen bzw. Veräußerungsgewinn) für den Anleger nachteilig ändert.

D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren ?

Es handelt sich vorliegend zum einen um ein öffentliches Angebot, zum anderen um eine Bezugsrechtsemission an die Altaktionäre.

Das öffentliche Angebot ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Außerhalb Deutschlands werden insbesondere im Angebotszeitraum in den USA, Kanada, Australien, Großbritannien und Japan sowie an US-Personen (im Sinne der Regulation S des Securities Act) keine Genussscheine angeboten und/oder verkauft.

Der vorliegende Prospekt ist nach seiner Billigung am 15.01.2020 12 Monate lang gültig. Die Genussscheine können einen Werktag nach Veröffentlichung des vorliegenden Prospektes gezeichnet werden, d.h. voraussichtlich ab 17.01.2020, längstens aber für 12 Monate nach Prospektbilligung, d.h. voraussichtlich bis 14.01.2021. Im Rahmen der Bezugsrechtsemission können Zeichnungen nur innerhalb von zwei Wochen nach der von der Emittentin im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Ausübung der Bezugsrechte erfolgen, d.h. bis voraussichtlich 31.01.2020, 24:00 Uhr.

Zur Zeichnung angeboten werden 833 Inhabergenussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 3.000. Der Ausgabepreis pro Genussschein beträgt EUR 3.000. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 3.000, was der Zeichnung von 1 Genussschein entspricht. Ein Höchstbetrag existiert nicht. Vielfachzeichnungen sind zulässig.

Die Annahme der Zeichnungsangebote erfolgt nach der Reihenfolge deren Eingangs bei der Gesellschaft, solange und soweit die jeweilige Restanzahl der angebotenen Genussscheine noch nicht erschöpft ist. Bei Eingang mehrerer Zeichnungsangebote innerhalb eines Tages erfolgt die Annahme bzw. Zuteilung gemäß dem Zeichnungsschein, soweit für alle eingegangenen Zeichnungen dieses Tages noch eine ausreichende Restanzahl der angebotenen Genussscheine vorhanden ist. Ist die Restanzahl der angebotenen Genussscheine für alle an einem Tage eingehenden Zeichnungsangebote nicht mehr ausreichend für eine vollständige Zuteilung auf alle Zeichnungsanträge, erfolgt die Annahme bzw. Zuteilung im Verhältnis der Zeichnungssummen gleichmäßig reduziert. Wegen der Bezugsrechte der Aktionäre (Bezugsrechtsemission) wird die Gesellschaft während der ersten zwei Wochen des öffentlichen Angebots Zeichnungsanträge von Aktionären der Gesellschaft zeitlich prioritär behandeln, d.h. annehmen und Genussscheine zuteilen. Von Nicht-Aktionären eingehende Zeichnungsscheine werden während dieser zweiwöchigen Bezugsfrist der Aktionäre zunächst zurückgestellt, d.h. Annahme von Zeichnungsscheinen und Zuteilung von Genussscheinen erfolgen für Nicht-Aktionäre erst nach Ablauf dieses Zeitraums.

Die Zeichnungssumme ist vom Zeichner nach Mitteilung der Annahme durch die Gesellschaft

innerhalb von drei Wochen auf das im Zeichnungsschein genannte Konto der Gesellschaft zu überweisen. Nach Zahlungseingang übersendet die Emittentin dem Zeichner die Genussscheine (Begebungsvertrag) und trägt diesen mit den Genussscheinen in ihr Genussscheinsregister ein. Die Ausgabe der Genussscheine endet voraussichtlich am 11.02.2021. Die Offenlegung der Ergebnisse des Angebots erfolgt am 18.02.2021 auf der Internetseite der Gesellschaft (solarcomplex.de). Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich 30.000 EUR, davon entfallen gemäß der Wertpapierprospektgebührenverordnung 6.500 EUR auf die Billigung und Aufbewahrung des Prospekts, 22.000 EUR auf Rechts- und Steuerberatung sowie Dienstleistungen des Abschlussprüfers im Rahmen der Erstellung des Prospekts und 1.500 EUR auf Vertriebskosten (Druck Prospekte und Wertpapierurkunden, Werbeveranstaltungen, Porti etc.).

Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt ?

Die in diesem Prospekt beschriebene Genussscheinemission dient teils der Finanzierung von Anlagen zur Nutzung heimischer erneuerbarer Energien, welche dauerhaft im Besitz der solarcomplex AG verbleiben werden und teils der Finanzierung von Beteiligungen an Unternehmen, welche ihrerseits Anlagen zur Nutzung heimischer erneuerbarer Energien kaufen oder durch die solarcomplex AG errichten lassen. Der im Laufe der Zeit aufgebaute eigene Kraftwerkspark stellt den Kern des Anlagevermögens der Gesellschaft dar. Es ist geplant, teils direkt in den eigenen Kraftwerkspark zu investieren und teils in entsprechende Unternehmen. Der geschätzte Nettoerlös des Angebots beträgt EUR 2.469.000 und ist u.a. für folgendes fest beschlossenes Projekt eingeplant:

Bezeichnung Investitionsobjekt- und zeitpunkt	Investitionssumme	Finanzierung
Bau von Freiland-Solarkraftwerken mit jeweils 750 kW Leistung in der Nähe von Stockach, bei Moos und bei Mühlingen (alle Lkr. Konstanz) Die Errichtung ist geplant in 2020	ca. 1,8 Mio. EUR	ca. 0,3 Mio. EUR Eigenkapital, ca. 1 Mio. EUR Bankdarlehen ca. 0,5 Mio. EUR aus Emissionserlös